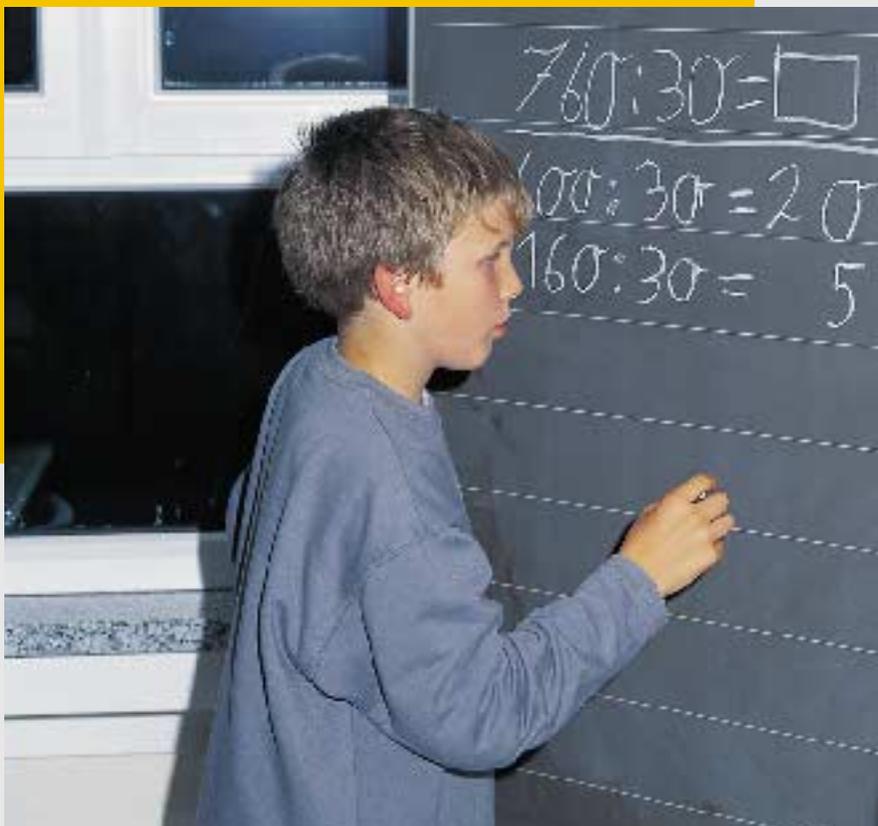


GUV-SI 8016 (bisher GUV 26.2)

GUV-Informationen



Sichere Schultafeln



Gesetzliche
Unfallversicherung

GUV-Informationen enthalten Festlegungen und Informationen, die die Anwendungen der vorliegenden Erkenntnisse und Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt bei der praktischen Arbeit erleichtern sollen.

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe April 1990

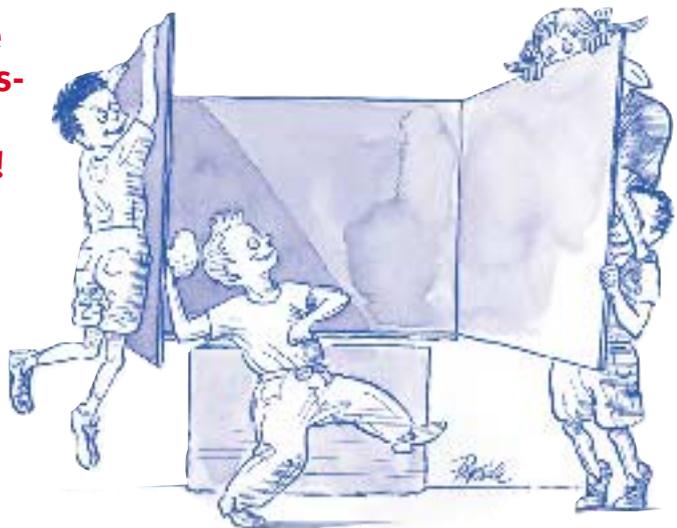
Erarbeitet von der Fachgruppe
„Schul- und Kindergartenbau“ des
Bundesverbandes der Unfallkassen.

Bestell-Nr. GUV-SI 8016, zu beziehen vom
zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

Inhalt

	Seite
1 Allgemeines.....	4
2 Prüfungen	5
3 Technische Unfallursachen und ihre Beseitigung	6
4 Anhang	10

**Das ist keine
bestimmungs-
gemäße
Verwendung!**



1 Allgemeines

Tafeln in Schulen sind starken dynamischen Beanspruchungen ausgesetzt, so dass sie nicht selten als ganzes Element oder in Teilen aus ihren Verankerungen, Verbindungselementen bzw. Führungen herausbrechen, was schon zu schweren Unfällen geführt hat.

Bei **Wandtafeln** (wandbefestigt) ist häufig die Leichtbauweise von Wänden eine Unfallursache, da eine anforderungsgemäße Tafelbefestigung materialbedingt erschwert wird. Daher sind hier ergänzende technische Maßnahmen notwendig.

Standtafeln mit Klappflügeln können infolge nicht bestimmungsgemäßer Benutzung – z. B. Hangeln an geöffneten Flügeln – umstürzen. Da durch Aufsichtsmaßnahmen allein eine zweckfremde Nutzung nicht immer auszuschließen ist, müssen Standtafeln mit einer zusätzlichen Verankerung gegen Kippen gesichert sein.

Ortsbewegliche Klapp-Schiebetafeln dürfen nur verwendet werden, wo missbräuchliche Benutzung durch Kinder auszuschließen ist. Siehe auch Abschnitt 3.1.



2 Prüfungen

Tafelssysteme sind entsprechend § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1) in angemessenen Zeiträumen auf ihren sicheren Zustand zu überprüfen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel sind zu beheben; vgl. § 2 der genannten UVV.

Es wird empfohlen, die Prüfung jährlich durchzuführen.



Prüfung bzw. Instandsetzung ist von Sachkundigen zu leisten. Hierzu zählen neben Vertretern von Fachfirmen auch einschlägig vorgebildete Handwerker bzw. Hausmeister.

Prüfungen und durchgeführte Wartungsarbeiten sollten dokumentiert werden.

2.1 Bei der Prüfung sollen besonders folgende Punkte beachtet werden:

2.1.1 Wand- oder Bodenbefestigungen

Z. B. fester Sitz aller Verankerungen an Böden, Wänden oder Decken entsprechend der **Montageanleitung** des Herstellers.

2.1.2 Verbindungselemente

Z. B. Verschraubung, Verdübelung, Verleimung, Verschweissung, Niet-, Klemm- und Steckverbindungen sowie Scharniere, Gelenke, Drehbänder.

2.1.3 Funktion

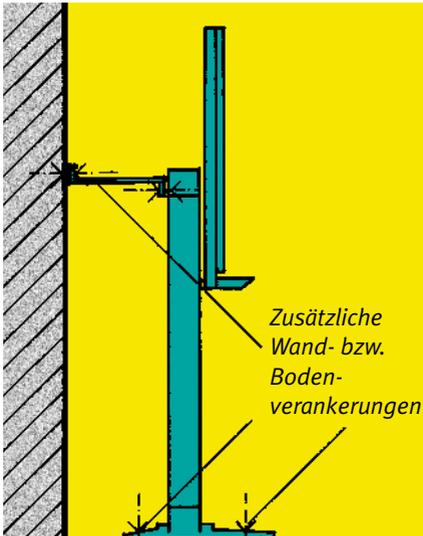
Z. B. genaue Führung, Leichtgängigkeit der beweglichen Teile.

2.1.4 Äußerer Zustand

Z. B. keine Absplitterungen, Risse, fehlende Teile; intakte Abdeckungen;
keine scharfkantigen Kreidablagerungen.

3 Technische Unfallursachen und ihre Beseitigung

3.1 Unzureichende Standsicherheit von freistehenden bzw. ortsbeweglichen Klapp-Schiebetafeln bei starker Beanspruchung

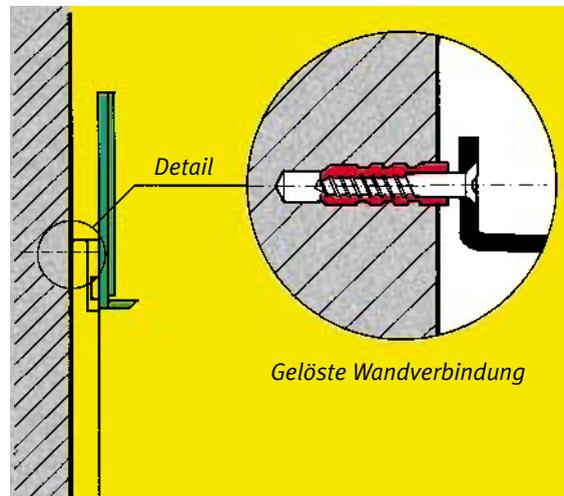


Skizze 1

Die Standsicherheit von nicht bodenmontierten, ortsbeweglichen Klapp-Schiebetafeln wird in den Prüfgrundsätzen des Bundesverbandes der Unfallkassen (GSSKB-01) definiert. Danach darf beim Einwirken einer Kraft von 750 N am Ende des um 90° ausgeklappten Flügels die Tafel nicht kippen. Wenn jedoch zwei Schüler an den ausgeklappten Flügeln „Karussell“ spielen, reicht auch diese Standsicherheit nicht aus. Es wird deshalb empfohlen, grundsätzlich die frei stehenden Klapp-Schiebetafeln in Schulen zusätzlich gegen Umkippen zu sichern (Skizze 1).

3.2 Lockerung von Wandbefestigungen (Dübel) bei Klapp-Schiebetafeln

Zur Überprüfung der sicheren Aufhängung sind in der Regel zwei Personen erforderlich. Während eine Person kräftig am oberen Tafelrand rüttelt, beobachtet die zweite Person die durch die Tafelflächen verdeckten Befestigungen (Skizze 2). Unter Umständen kann eine teilweise Demontage der Tafel erforderlich sein. Gegebenenfalls sind Holzschraubenverbindungen gegen durchgeschraubte, gesicherte, z. B. selbstsichernde Muttern, zu ersetzen.

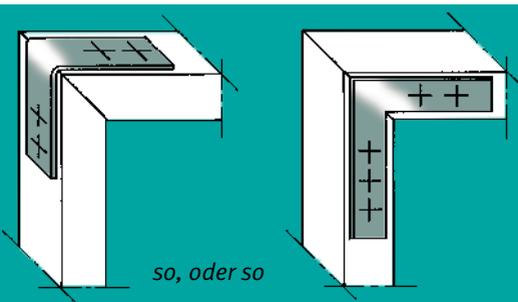


Skizze 2



3.3 Lösen von Verleimungen an Holzrahmen und Eckverbindungen

Bei Klapp-Wand-Schiebetafeln, vornehmlich bei denen aus den 50er und 60er Jahren, sind die zur Wandmontage dienenden Rahmen aus verleimten Tischlerplatten, Spanplatten oder massiven Holzteilen, soweit sich Verleimungen an Eckverbindungen gelöst haben, auszubauen, zu ersetzen und gegebenenfalls durch Winkeleisen o.Ä. zu verstärken (Skizze 3).



Skizze 3

3.4 Tragende Verbindungselemente aus Kunststoff

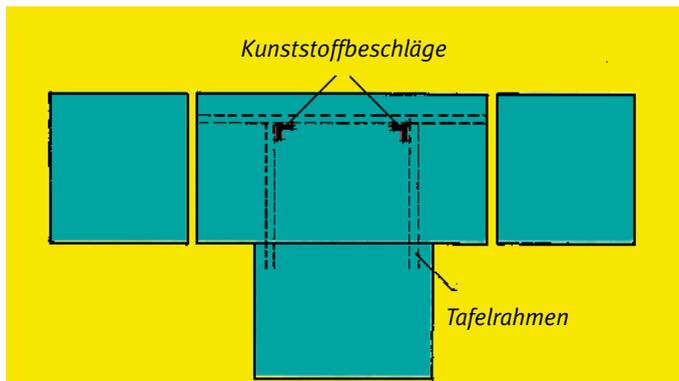
Kunststoffe können auf Grund von Versprödungen ihre Festigkeit verlieren.

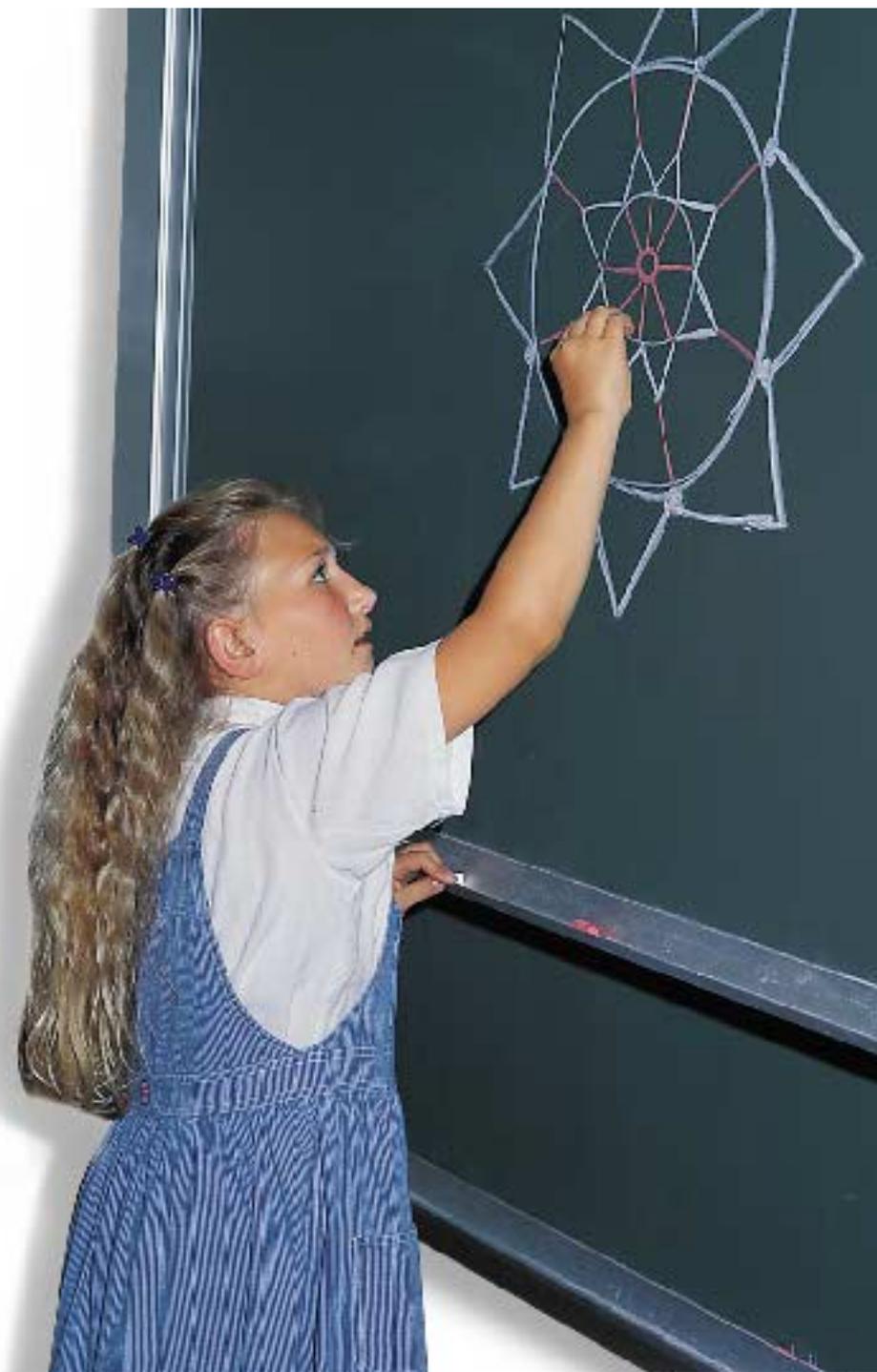
Bekannt gewordene Unfälle, die auf versprödete/gebrochene Kunststoffbeschläge zurückzuführen sind, beziehen sich ausschließlich auf Klapp-Schiebetafeln, die vor dem Jahr 1981 hergestellt wurden. Es wird empfohlen zu prüfen, ob derartige Kunststoffbeschläge vorhanden sind (Skizze 4).

3.5 Beschädigte Seile bzw. Ketten; nicht einwandfreie Seil- bzw. Kettenführung; Schwergängigkeit der Lagerung der Umlenkswelle (z. B. Reibegeräusche im Lager).

Beschädigte Seile bzw. Ketten auswechseln. Nicht einwandfreie Seil- bzw. Kettenführung und Leichtgängigkeit der Wellenlager wiederherstellen.

Skizze 4
Mögliche Anordnung von Verbindungselementen





4 Anhang

Einschlägige Vorschriften und Regeln:

UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1,
bisher GUV o.1)



Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.